

Fachbeitrag Jugendordnung

Die Jugendordnung ist die "Verfassung" der Jugend im Verein.

Durch die Jugendordnung werden die jugendlichen Mitglieder des Vereins zu einer Vereinsjugend zusammengeschlossen. Dies geschieht auch bei Mehrspartenvereinen über die Abteilungen hinaus.

Ziel ist es, selbst die Bedürfnisse und Interessen zu vertreten und wahrzunehmen, die über die sportliche Arbeit hinausgehen.

Wichtig ist, dass die Vereinsjugend ihren eigenen Jugendvorstand (wenigstens ihren Jugendvertreter) wählt. Der Jugendvertreter ist Mitglied in der Vereinsvorstandschafft. Der Hauptverein bestätigt lediglich den Jugendleiter/-in.

Somit ist die Jugendordnung die demokratische Grundlage der Jugendarbeit im Verein und sichert im festgelegten Rahmen- die Eigenständigkeit der Vereinsjugend unabhängig von Personen und Finanzen. Die Jugendordnung erfüllt strukturelle / formalrechtliche als auch inhaltliche / pädagogische Aufgaben.

a. strukturell

- Zusammenfassung der Jugendlichen zur "Vereinsjugend"
- Regelung des Aufbaus der Vereinsjugend und Verbandsjugend
- Stellung der Jugend im Verein / Verband
- Aufgabenverteilung innerhalb der Jugendorganisation

b. inhaltlich pädagogisch

- die Rechte und Pflichten der Jugend im Verein geregelt werden
- demokratische Verhaltensweisen (Wahlen, Mitbestimmung) werden eingeübt
- Selbstbestimmung und teilweise Eigenständigkeit werden gesichert
- überfachliche Aufgaben der Jugendarbeit (Zeltlager, Freizeiten, Spielfeste, Schulungen und Ähnliches) werden festgeschrieben
- die Jugend wird an die Vereinsführungsaufgaben herangeführt
- Die Jugendordnung ist die Grundlage für diese Umsetzung in der Praxis.
- Inhalt der Jugendordnung
- Die Inhalte ergeben sich zum Teil aus den vorangegangenen Ausführungen. In der Jugendordnung sollte enthalten bzw. geregelt sein:
- Ziele und Aufgaben
- Organe der Vereinsjugend (Jugendvorstand und dessen Mitglieder, Jugendausschuss, Jugendversammlung)
- Verfahren zur Wahl der Jugendorgane (Wahl des Jugendleiters / Jugendvorstands durch die Jugendlichen, Wahl in die Gremien)
- Stellung der Vereinsjugend im Verein und ihre Organe im Verein (Jugendleiter ist Mitglied im Vereinsvorstand)
- Regelung der Finanzen der Vereinsjugend (eigenes Etaterecht)
- Rechte und Pflichten der Jugendlichen und Mitglieder der Jugendabteilung
- Zuständigkeitsbereich der Jugendordnung und Gültigkeit

Die Jugendordnung und die Eigenständigkeit der Jugend soll nicht einen Verein im Verein begründen. Die Jugend ist und bleibt Bestandteil des Gesamtvereins und handelt auch als solche. Sie trifft eigenständige Entscheidungen im Rahmen der Satzungen und Ordnungen und führt diese auch eigenständig durch. Sie ist dem Gesamtverein gegenüber rechenschaftspflichtig (Jahresbericht an die Jugendversammlung und die Jahreshauptversammlung des Vereins), aber eine gewisse Verfügungs- und Entscheidungsfreiheit muss sein. Andernfalls ist die Jugendordnung inhaltlich Makulatur.

Rechtliche Aspekte zur Jugendordnung

Kinder unter 7 Jahren sind nach dem BGB geschäftsunfähig. Kinder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind sie beschränkt geschäftsfähig.

Ganz allgemein bedeute dies, dass Kinder und Jugendliche zu allen Rechtsgeschäften die Zustimmung ihrer Eltern benötigen. Ungeachtet hiervon geht das Vereinsrecht davon aus, dass hinsichtlich dem Stimmrecht der Mitglieder alle gleichberechtigt sind. Beim Stimm- und Wahlrecht handelt es sich um satzungsdispositives Recht, das ganz allein dem Verein obliegt. Somit ist die Festlegung eines bestimmten Mindestaltersgrenze allein die Sache des Vereins. Diese Grenze muss allerdings in der Satzung festgelegt sein.

Wir unterscheiden zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht.

Aktives Wahlrecht Geschäftsunfähige können grundsätzlich nicht selbst wählen. Das Wahlrecht kann nur vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Beschränkt geschäftsfähige Kinder können im Prinzip in allen Organen des Vereins (z.B. in der Mitgliederversammlung / Jugendvollversammlung) mitbestimmen / wählen.

Zu prüfen ist, ob dem Minderjährigen dadurch ein rechtlicher Nachteil entsteht. Dies ist bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts in der Regel nicht der Fall, da der Jugendliche selbst keine Verpflichtungen übernimmt.

Es empfiehlt sich deshalb:

Das Wahlrecht in der Satzung für die Mitgliederversammlung an eine Altersgrenze zu binden, nicht geschäftsfähigen Kindern überhaupt kein Wahlrecht einzuräumen und das Wahlrecht bei den beschränkt geschäftsfähigen Kindern, das ihnen durch die Jugendordnung zusteht, durch einen entsprechenden Vermerk an die Person des Jugendlichen zu binden.

Passives Wahlrecht

Ein minderjähriger –beschränkt geschäftsfähiger Jugendlicher kann z.B. Jugendleiter (oder auch ein anderes Amt im Jugendvorstand oder Verein – er kann rein juristisch betrachtet sogar zum 1. Vorsitzenden) gewählt werden.

Da mit der Wahl in ein solches Amt nicht nur rechtliche Vorteile begründet werden, sondern auch mit dem Amt Verpflichtungen (rechtliche Nachteile) verbunden sind, bedarf es der Zustimmung des Erziehungsberechtigten (gesetzlicher Vertreter).



Die Jugendordnung soll nicht dazu führen, dass grundsätzlich nur noch Jugendliche Jugendleiter werden –nein- der Jugendliche, der nach wie vor ein Erwachsener sein kann (in der Praxis auch sein wird) soll von den Jugendlichen selbst gewählt werden und nicht von der Generalversammlung!